

Benutzungsordnung

für das städtische Wöhrseebad Burghausen

I. BADEBETRIEB

1. Die Betriebszeiten werden von der Stadt festgesetzt und durch Anschlag am Eingang des Wöhrseebades und in der Presse bekannt gemacht.
2. Die Entgelte für die Benutzung des Bades sind an der Kasse der Badeanstalt zu entrichten. Der Tarif ist an der Kasse angeschlagen. Mit Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast dieser Benutzungsordnung.

Die Abonnementkarten können gleichzeitig von mehreren Personen der gleichen Familie benützt werden. Die Hinterlegung von Abonnementkarten beim Schwimmmeister oder an der Kasse ist nicht gestattet.

3. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet.

Für verloren gegangene Gegenstände wird kein Ersatz geleistet. Wertsachen können beim Schwimmmeister oder an der Kasse zur Aufbewahrung abgegeben werden. Gefundene Gegenstände sind beim Schwimmmeister oder an der Kasse abzugeben.

4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, ferner Kinder unter sieben Jahren, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

Bei Benutzung durch Schulklassen, Vereine und sonstige geschlossene Personengruppen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Die Aufsichtsperson hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie die besonderen Anordnungen des städtischen Aufsichtspersonals eingehalten werden.

5. Von der Benutzung des Bades sind ausgeschlossen:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.

6. Die Benutzung des Bades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Nacktbaden ist verboten.

7. Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen. und sich insbesondere so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.

Das Besteigen oder Übersteigen der Umzäunung und Dächer, das Beschreiben der Wände und das Zerschlagen von Flaschen und Gläsern ist verboten. In den Wöhrsee dürfen keinerlei Gegenstände geworfen werden. Papier, Speisereste und sonstige Abfälle sind in den hierfür aufgestellten Behältnissen zu entsorgen.

Der Betrieb von störenden Musikübertragungsgeräten ist nicht gestattet-

Jeder Missbrauch der Rettungseinrichtungen ist untersagt.

8. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

Personen, die gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können unverzüglich aus dem Bad verwiesen werden; der Eintrittspreis wird nicht erstattet. Der Ausschluss kann auch für längere Zeit - höchstens bis zu zwei Jahren - angeordnet werden

9. Das Hinausschwimmen in den See ist nur guten, ausdauernden Schwimmern gestattet. Die Benutzung der Badeanstalt und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

Beschädigungen der Anlagen und Einrichtungen sind sofort dem Schwimmmeister zu melden. Für verursachte Schäden ist zu haften.

II. BOOTSVERLEIH

1. Die Bootshalle ist während der Öffnungszeiten des Wöhrseebades täglich von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.
2. Für die Benutzung der Boote sind die festgelegten Entgelte an der Kasse der Badeanstalt durch Lösung einer Karte zu entrichten. Die Karten sind bis zum Verlassen der Bootshalle aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Die Fahrzeit beträgt eine Stunde. Für jede weitere angefangene Stunde ist das festgesetzte Entgelt neu zu entrichten. Der Tarif ist an der Kasse angeschlagen.
4. Schwimmwesten für Kinder werden auf Anforderung verliehen.
5. An Jugendliche werden keine Boote abgegeben; ausgenommen sind Schulklassen unter verantwortlicher Leitung.
6. Jegliche Betätigungen, die den Badebetrieb beeinträchtigen oder die Badegäste belästigen, sind untersagt. Verboten ist insbesondere:
 - a) das Fahren mit den Booten im Badebereich
 - b) das Baden vom Boot aus
 - c) das Anlegen außerhalb der Bootshalle sowie das Stehen lassen der Boote
 - d) das Aufnehmen von Personen ohne Eintrittskarte
 - e) das Rudern von zwei Personen gleichzeitig
 - f) das Veranlassen von Wasserschlachten
 - g) jegliche Beschädigung des Ufers
 - h) das Abpflücken von Wasserpflanzen, insbesondere von Seerosen
7. Personen, die Boote beschädigen oder verunreinigen, sind zum Schadensersatz verpflichtet. Statt Zahlung der Reinigungskosten kann derjenige, der ein Boot verunreinigt hat, die Reinigung selbst vornehmen.

Diese Benutzungsordnung findet ab der Badesaison 2006 Anwendung.

Burghausen,

STADT BURGHAUSEN

Hans Steindl
Erster Bürgermeister